

Synoptische Darstellung der Betriebssatzung:

Bisherige Fassung:

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs.5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 /GVBl) S. 796) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen.

- §1 (3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen ~~und~~ der angeschlossenen Umlandgemeinden ~~sewie~~ Abwasserzweckverbände ~~{sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen }-~~ Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.
- §2 Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt ~~40 Millionen~~ Euro.

Änderungsvorschlag:

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs.5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 /GVBl) S. 796) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen.

- §1 (3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden ~~und~~ Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.
- §2 Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 1 Mio. Euro.

§4 (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten ~~und zweiten~~ Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist ~~der/die Referent/in für Stadtplanung und Bauwesen. Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiter(s)/in beträgt 5 Jahre, eine Verlängerung ist möglich.~~ Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die nicht Kraft Gesetzes, dieser Betriebsatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Darunter fallen insbesondere:

- .
- .
- .

3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich ~~200.000~~ Euro.

- .
- .
- .

(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.

Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei ~~Angestellten bis einschließlich BAT II gD und bei Arbeitern/innen.~~

Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§4 (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter/in und ~~dem/der Werkleiter/in~~. Der/Die erste Werkleiter/in ist ~~stets ein kommunaler Wahlbeamter~~. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die nicht Kraft Gesetzes, dieser Betriebsatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Darunter fallen insbesondere:

- .
- .
- .

3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich ~~200.000~~ Euro.

- .
- .
- .

(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.

Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei ~~Beschäftigten einschl. EG 13 TVöD.~~

Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- §5 (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.
Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei ~~Angestellten bis Verg.Gr. Ib-BAT~~.
Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- §6 (2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab ~~Vergütungsgruppe I a-BAT (bei Angestellten)~~ und der Werkleitung.
- §8 ~~(2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen.~~
~~Ferner~~ sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- §11 (1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
~~(2)~~ Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen ~~insbesondere~~ Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge ~~und sonstige Konzernregeln~~ sowie die Allgemeine Geschäftsanweisung.
- §13 Diese Satzung tritt am ~~1. Juli 1995 in Kraft~~.
- §14 ~~In der Zeit vom 01.07.1995 bis einschließlich 31.12.1995 erfolgt die Wirtschaftsführung nach dem kameralen System. Die Festlegungen in den §§ 9 und 10 sind deshalb in diesem Zeitraum nur in dem Rahmen anzuwenden, den die kameralen Wirtschaftsführung ermöglicht.~~
- §5 (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.
Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei ~~Beschäftigten bis EG 14 TVöD~~.
Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- §6 (2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab ~~Entgeltgruppe 15 TVöD bei Beschäftigten~~ und der Werkleitung.
- §8 (2) ~~Auf Anforderung~~ sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- §11 (1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.
(2) Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen ~~wie~~ Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsanweisung ~~sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln~~.
~~Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.~~
- §14 ~~-----~~